

derartige, ihm nicht gehörende, sondern gemietete Einrichtungen ausgibt. Mit anderen Worten: Die Mieten für Fabrikräume, Maschinen, Werkzeuge u. dgl. sind nicht Handlungskosten, sondern Fabrikationskosten. Wenn nun die sonst völlig gleichen Bestände im Falle der Miete nur unter Berücksichtigung des Mietsbetrages richtig bewertet werden, so können sie im Falle der eigentümlichen Beschaffung der Gebäude, Maschinen u. dgl. ohne Berücksichtigung der Abschreibungen unmöglich richtig bewertet sein.

Nehmen wir an, daß irgend ein Gegenstand bisher mittels Handarbeit hergestellt wurde und beispielsweise 3 *ℳ* pro Stück Arbeitslohn kostete; nun werden Maschinen erfunden, auf denen statt wie früher 1 bis 2 Stück pro Tag täglich 100 Stück hergestellt werden, so daß das Stück etwa 10 Pfg. für Material und Lohn kostet. Betragen die Anschaffungskosten der Maschine 10 000 *ℳ* und wird dieselbe dermaßen stark in Anspruch genommen, daß eine starke Abschreibung, vielleicht 20%, geboten erscheint, so entfallen auf das Jahr 2000 *ℳ* Abschreibung, d. i. wenn man mit 2000 Arbeitsstunden der Maschine rechnet, pro Stunde 1 *ℳ* Abschreibung, welche ca. 200% von den Arbeitslöhnen ausmacht. Das fertige Stück würde also ungefähr mit 20 Pfg. (ohne die anderen Betriebskosten) bewertet werden, während es früher schon 3 *ℳ* Arbeitslohn kostete und bezüglich seiner Qualität vielleicht bedeutend hinter der Maschinenarbeit zurückstand. (Vgl. Kapitel Selbstkostenberechnung in der Normalienfabrik).

Hat ferner ein Fabrikant einen großen Auftrag erhalten von angenommen 1 Million *ℳ*, für deren Ausführung zirka ein Jahr gebraucht wird und beschafft er für diesen Auftrag zwecks rationeller Herstellung der Waren eine Spezialeinrichtung, die nach Beendigung des Auftrages wertlos ist, so muß dieselbe in einem Jahr abgeschrieben werden. Am Jahresschluß ist der Auftrag zu Neunzehntel fertig, eine Anzahlung seitens des Auftraggebers ist aber nicht erfolgt, da Zahlung erst nach erfolgter Abnahme der gesamten Bestellung zu geschehen hat. Der Fabrikant ist nun verpflichtet, die geschaffene Einrichtung entsprechend dem Umfange der bereits ausgeführten Arbeiten, also mit 90% abzuschreiben, ohne ein Äquivalent für diesen Unkostenbetrag in seiner Bilanz zu haben. Sollte es nun nicht gestattet sein, diese Abschreibungen mit den übrigen Fabrikationskosten als Selbstkostenbestandteil zu verrechnen, so würde der Fabrikant eventuell seine Bilanz mit Verlust abschließen, während er tatsächlich und gerade infolge der geschaffenen Spezialeinrichtung einen großen Verdienst an dem Auftrage haben wird.

Berücksichtigt man ferner, daß in Fabriken, die mehrere Abteilungen unterscheiden, jede Abteilung die für eine andere Abteilung ausgeführte Arbeit während des Jahres mit Selbstkosten (also einschließlich Abschreibungen) berechnet, so würde z. B. bei der Inventur der von der Eisengießerei dem Maschinenbau berechnete Eisenguß und die hierin enthaltenen Abschreibungsquoten reduziert werden müssen, wenn diese in den Aktiva nicht mit enthalten sein dürften. Hätte man dagegen den Eisenguß von